

7. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses  
Konto 2174 altes Rechnungswesen,  
Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

**Der Minister der Finanzen**

**R u m p f**

**Anordnung  
über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten  
der Ämter und sonstigen finanzgeplanten  
Einrichtungen der Deutschen Post.**

— **Selbstkostenanordnung Deutsche Post** —

**Vom 13. Mai 1963**

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Ämter und der sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post vollständig als Selbstkosten zu erfassen. Der Inhalt und die Gliederung der Selbstkosten müssen die Anstrengungen der Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten besser als bisher sichtbar und meßbar machen. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Ämter sind genauer zu erfassen und abzurechnen. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

**Inhalt der Selbstkosten**

§ 1

(1) Selbstkosten der Ämter und der sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post sind alle Geldaufwendungen, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teil der Gewinnverwendung auszuweisen.

§ 2

(1) In die bisherigen Selbstkosten sind einzubeziehen:

a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Fachkontenrahmens der Deutschen Post ausgewiesenen

1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
3. Verspätungszinsen, Verzugs-, Versäumnis- und Verspätungszuschläge,
4. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
5. Standgelder und Zuschläge.

6. Geldstrafen,
7. Inventurdifferenzen,
8. abgeschriebenen Forderungen,
9. Kosten für vergangene Jahre,
10. Materialabwertungen,
11. sonstigen Kosten;

b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;

- c) 1. die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste,
2. die Kosten aus dem Auslandsverkehr;

d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten

1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,
2. Weihnachtzuwendungen,
3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe,
4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;

e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 unter Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

§ 3

In die Selbstkosten werden nicht einbezogen:

a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden

1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden,
2. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
3. andere gesetzlich zulässige Verwendungen von Überplangewinnen;

b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Ämtern zu erstattenden Aufwendungen

1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),
2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.